



Allgemeine Abteilungsordnung

(Stand vom 10.2.2020)

§ 1 Grundsätzliches

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen, deren Aufgabe es ist, den jeweiligen Sportbetrieb durchzuführen bzw. sicher zu stellen.
2. Die Abteilungen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet und geschlossen.
3. Die Abteilungen bzw. die einzelnen Sportarten gehören fachlich dem jeweiligen Fachverband an.
4. Die einzelnen Abteilungen werden nach folgendem Muster benannt: XYZ-Abteilung des DJK-VfL 1919 Willich e.V., wobei XYZ eine klare Auskunft über das Angebot geben soll.
5. Jeder Abteilung steht es frei, sich einen „Betriebsnamen“ zu geben. Dieser ersetzt nicht den offiziellen Abteilungsnamen, sondern dient als weitere Abteilungsbezeichnung zur Förderung der Identifikation mit der Abteilung (z.B. „Willich Wasps“ – Rugbyabteilung des DJK-VfL 1919 Willich e.V.). Zusätzlich kann sich jede Abteilung ein „Betriebslogo“ erstellen, welches ergänzend genutzt werden kann (z.B. Budo-Abteilung). Auf offizieller Wettkampfkleidung sind mindestens das Vereinslogo und die offizielle Vereinsbezeichnung zu tragen.
6. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und –gremien ist ein Protokoll zu verfassen, das dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen vorzulegen ist.

§ 2 Organisation der Abteilungen / Delegierte

1. Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen dieser vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Abteilungsordnung.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus. Wenn ein Mitglied mehreren Abteilungen angehört, kann es in jeder dieser Abteilungen und Abteilungsversammlungen seine Interessen vertreten. Das heißt, es ist jeweils stimmberechtigt und wählbar.
Da eine Person in der Delegiertenversammlung nur eine Stimme hat, ist ein Mitglied nur für eine Abteilung als Delegierter wählbar. Gleiches gilt für die Abteilungsleitungen.
3. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Personen (Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter, Abteilungskassierer), die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich erledigen. Sie sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nach Aufforderung jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist ferner befugt eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 - die Abteilungsleitung beharrlich gegen die Satzung oder diese Abteilungsordnung verstößt,
 - die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Leitung hat alle Rechte nach dieser Ordnung und hat zeitnah die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

5. Die mindestens 1x jährlich (vor der jährlichen Delegiertenversammlung des Hauptvereins) stattfindenden Abteilungsversammlungen werden von den Abteilungsleitern - nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand - einberufen.

Die Abteilungsversammlungen sind zuständig für:

- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten der jeweiligen Abteilungen zu den Delegiertenversammlungen des Gesamtvereins, deren Anzahl sich nach dem Delegiertenschlüssel der Satzung richtet und deren Amtszeit 1 Jahr beträgt,
- die Wahl der Abteilungsleitung. Sie bleibt in der Regel zwei Jahre im Amt.

§ 3 Vertretung der Abteilung nach außen

1. Die Abteilungen vertreten den Verein - nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand - in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Fachverbänden und Gremien.

Ansonsten sind Abteilungen rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins, die nicht im Namen des Vereins nach außen handeln dürfen. Dies ist dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, es sei denn, er hat entsprechende Vollmachten erteilt.

2. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu Leistungen verpflichten - insbesondere Vereinbarungen/Verträge mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie anderen Mitarbeitern - dürfen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden. Gleiches gilt für Mietverträge, Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, Kooperationsverträge und Ähnliches.

Alle Trainer, Übungsleiter und Personen, die ein Honorar, die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 UStG oder eine andere Bezahlung erhalten, müssen einen entsprechenden Vertrag unterzeichnen, der bei der zuständigen Abteilungsleitung und beim geschäftsführenden Vorstand vorgelegt wird und genehmigt werden muss.

Übungsleiter und alle anderen Personen, die mit Jugendlichen oder Kindern arbeiten, müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen, welches alle 3 Jahre zu erneuern ist, und sollen eine entsprechende, gültige Trainer-/Übungsleiterqualifikation besitzen.

3. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§ 4 Finanzen

1. Die Abteilungen verfügen über ein Budget, das ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen wird.

Der Umfang des Budgets wird jährlich anhand der geplanten Einnahmen (aus Abteilungsbeiträgen, zweckgebundenen Spenden und Überschüssen aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen) und des Finanzbedarfs der Abteilungen neu festgelegt. Hierfür ist der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit der Abteilungsleitung berechtigt.

Nicht verausgabte Mittel aus dem Budget können ins Folgejahr übertragen werden.

Die Abteilungen entscheiden selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der ihnen gemäß Budget zufließenden Mittel.

Ausgaben die einen Betrag von 1000,- € pro Projekt übersteigen, müssen – auch wenn sie vom Budget gedeckt sind - vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
Es ist bei sämtlichen Ausgaben darauf zu achten, dass entsprechende Nachweise vorliegen müssen. Rechnungen müssen stets den Verein als Rechnungsadressat benennen.
Rechnungen, die nicht auf den Verein ausgestellt sind, können nicht vom Vereinsvermögen bezahlt werden.

2. Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen einzurichten oder zu führen.
Abteilungen können im Rahmen des Budgets eigene Kostenstellen verwalten. Sie unterliegen der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer des Gesamtvereins und sind dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Dazu sind monatliche Abschlüsse zu erstellen. Mindestens einmal jährlich sind sämtliche Buchungen und Belege dem Kassierer des Gesamtvereins zur Buchung in der Vereinskasse zu übergeben.
Abteilungen sind nicht berechtigt eigene Kredite aufzunehmen o.Ä.
3. Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen einer Abteilung kann die Abteilungsleitung beim geschäftsführenden Vorstand einen Zuschuss oder „vereinsinternen Kredit“ beantragen.
4. Erhält der Verein Spenden oder Sponsoringmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt der Abteilung zu.
5. Da eine Abteilung keine eigene Kasse besitzen kann, sondern nur als Kostenstelle des Vereins verwaltet wird, besitzt keine Abteilung Eigentum.
Löst sich eine Abteilung auf oder spaltet sich vom Verein ab, bleibt das bisherige "Abteilungsbudget/ Abteilungsvermögen" grundsätzlich Vermögen des Gesamtvereins. Das Gleiche gilt für vorhandene Sportgeräte und Materialien sowie für Übungszeiten in städtischen oder vereinseigenen Sportanlagen.
6. Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen der Satzung oder Vorgaben des Vorstands verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen/Kosten hat, so sind sie verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen/Kosten zu erstatten.
Das Gleiche gilt für Handlungen, die über den Inhalt der jeweiligen (vom geschäftsführenden Vorstand erteilten) Vollmacht hinaus gehen.

§ 5 Abteilungsbeiträge

1. Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben, der vom Kassierer des Gesamtvereins eingezogen- und dem Abteilungsbudget gutgeschrieben wird.
Die Höhe der Beiträge ist vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.
2. Bei besonderem und nachgewiesenem Finanzbedarf einer Abteilung kann die Abteilungsversammlung gemäß § 7 der Satzung die Erhebung einer Umlage beschließen, die durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden muss.

§ 6 Auflösung und Abspaltung von Abteilungen

1. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins oder der Abteilung sein, dass sich eine Abteilung vom Gesamtverein abspaltet und einen eigenen Verein gründet bzw. sich einem anderen bereits bestehenden Verein anschließt.

2. Eine Auflösung ist möglich, wenn:
 - ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - die Abteilung oder deren Organe trotz Abmahnung mehrfach gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands verstoßen hat,
 - die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und damit Gefahr für andere Abteilungen und den Gesamtverein darstellt.

§ 7 Einzelberechtigungen nach § 30 BGB für die Abteilungsleitungen als direkte Ansprechpartner der Abteilungen für den geschäftsführenden Vorstand

1. Die Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes für die Abteilungsleitungen erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die Leitung der Abteilung gewöhnlich mit sich bringen und die mit dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vereinbart wurden.
2. Grundsätzlich sollen die Abteilungen selbstständig geleitet werden. Das bedeutet, dass sich die Abteilungen eine selbstgewählte Struktur geben, um die sportlichen Aktivitäten im Rahmen des Angebotes möglich zu machen. Dies beinhaltet ausdrücklich Maßnahmen zur Durchführung des Trainingsangebotes, Wettkampfsportes, Freizeitsportes und sozialer Angebote zur Förderung der Identifikation mit der Abteilung und dem Verein.
3. Die Abteilungen sollen sich selbst eine Richtlinie geben, in der diese Struktur festgelegt wird, z.B. weitere Funktionen/Ämter, Aufgabengebiete und/oder sonstige Regelungen, die nicht der allgemeinen Abteilungsordnung widersprechen. Die Abteilungsleitung kann hierzu selbstständig im Rahmen ihrer Befugnisse (Satzung und allg. Abteilungsordnung) eigene Ermächtigungen erteilen. Nach Erarbeitung wird diese Richtlinie vom geschäftsführenden Vorstand des Hauptvereins bestätigt,